

# **Eidgenössische Volksinitiative für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)**

Erläuterungen zum Initiativtext

---

21. Januar 2011 / bg,at,cb

## **Ziel der Initiative**

### **Ökologischer Umbau der Wirtschaft**

Das primäre Ziel der Initiative ist der ökologische Umbau der Wirtschaft. Dieser ist wichtig, denn die Klimaveränderung, der zunehmende Ressourcenverbrauch und wachsende Abfallberge machen deutlich, dass unser ökologischer Fussabdruck zu gross ist.

Der ökologische Umbau der Wirtschaft ist nicht nur umweltpolitisch notwendig, er ist auch volkswirtschaftlich sinnvoll. Investitionen in eine ökologische Wirtschaft schaffen Arbeitsplätze und sichern die Wettbewerbsfähigkeit von in der Schweiz ansässigen Betrieben. Grünes Wirtschaften hat Zukunft.

Damit unsere Wirtschaft nicht nur das Wohlbefinden heutiger, sondern auch jenes künftiger Generationen berücksichtigt, darf der ökologischer Fussabdruck nicht mehr als eine Erde betragen. Damit die Wirtschaft in der Schweiz dieses Ziel erreichen kann, müssen jedoch Bund und Kantone die Rahmenbedingungen zu Gunsten einer grünen Wirtschaft anpassen. Dazu ist eine regelmässige Überprüfung der Zielerreichung und Anpassung der Massnahmen notwendig. Zudem braucht der Bund griffigere Instrumente in der Umwelt-, Wirtschafts- und Finanzpolitik.

# Ort in der Bundesverfassung

## **Titel: Art. 94a (neu) Nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft**

Zur Einordnung ein Ausschnitt aus dem Inhaltsverzeichnis der Bundesverfassung:

Präambel

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen
2. Titel: Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele
3. Titel: Bund, Kantone und Gemeinden
  1. Kapitel: Verhältnis von Bund und Kantonen
  2. Kapitel: Zuständigkeiten
    1. Abschnitt: Beziehungen zum Ausland
    2. Abschnitt: Sicherheit, Landesverteidigung, Zivilschutz
    3. Abschnitt: Bildung, Forschung und Kultur
    4. Abschnitt: Umwelt und Raumplanung
      - Artikel 73: Nachhaltigkeit
    5. Abschnitt: Öffentliche Werke und Verkehr
    6. Abschnitt: Energie und Kommunikation
    7. Abschnitt: Wirtschaft
      - Artikel 94: Grundsätze der Wirtschaftsordnung
        - **NEU: Artikel 94a: Nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft**
      - Artikel 95: Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit
      - Artikel 96: Wettbewerbspolitik
      - Artikel 97: Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten
      - Artikel 98: Banken und Versicherungen
      - Artikel 99: Geld- und Währungspolitik
      - Artikel 100: Konjunkturpolitik
      - Artikel 101: Aussenwirtschaftspolitik
      - Artikel 102: Landesversorgung
      - Artikel 103: Strukturpolitik
      - Artikel 104: Landwirtschaft
      - Artikel 105: Alkohol
      - Artikel 106: Glücksspiele
      - Artikel 107: Waffen und Kriegsmaterial
    8. Abschnitt: Wohnen, Arbeit, soziale Sicherheit und Gesundheit
    9. Abschnitt: Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern
    10. Abschnitt: Zivilrecht, Strafrecht, Messwesen
  3. Kapitel: Finanzordnung
4. Titel: Volk und Stände
5. Titel: Bundesbehörden
6. Titel: Revision der Bundesverfassung und Übergangsbestimmungen

Da der Initiativtext direkt unter den **Grundsätzen der Wirtschaftsordnung** platziert ist, sind alle Bereiche der Wirtschaft (Landwirtschaft, Banken, Dienstleistungen usw.) impliziert.

## Zu den Begriffen im Titel:

- **Nachhaltig**

Im Artikel 73 der Bundesverfassung ist der Begriff Nachhaltigkeit definiert als ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Beanspruchung und der Erneuerungsfähigkeit der Natur.

- **Ressourceneffizienz**

Die Steigerung der Ressourceneffizienz verfolgt folgende Ziele:

- Verringerung des Ressourceneinsatzes
- Verringerung stofflicher Emissionen
- gleichbleibendes oder gesteigertes Produktionsergebnis

Unter Absatz 1 wird die „nachhaltige und ressourceneffiziente“ Wirtschaft genauer präzisiert und insbesondere über das Konzept der geschlossenen Kreisläufe definiert.

## Absatz 1

*<sup>1</sup> Bund, Kantone und Gemeinden streben eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft an. Sie fördern geschlossene Stoffkreisläufe und sorgen dafür, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten das Potential natürlicher Ressourcen nicht beeinträchtigen und die Umwelt möglichst wenig gefährden und belasten.*

Dieser Absatz beinhaltet Ziel und Zweck des neuen Artikels. Demnach obliegt es Bund, Kantonen und Gemeinden Rahmenbedingungen zu schaffen, damit eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft möglich wird. **Geschlossene Stoffkreisläufe** haben zum Ziel, dass Ressourcen innerhalb der Wirtschaft in zwei Kreisläufen organisiert werden:

- **Ökologischer Kreislauf:** Er entspricht den natürlichen Kreisläufen. Das heisst, die Abfälle müssen zu hundert Prozent und innert nützlicher Frist biologisch abbaubar, «umweltfreundlich» im wahrsten Sinne des Wortes, sein. Die Umwelt soll von diesen Abfällen als Nährstoffe profitieren können, ohne dass das ökologische Gleichgewicht gestört wird.
- **Technischer Kreislauf:** Unsere Wirtschaft benötigt wohl oder übel Materialien, die sich nicht für den ökologischen Kreislauf eignen. Diese sollten nicht als Abfälle in die Umwelt gelangen, sondern als «technische Nährstoffe» für andere industrielle Prozesse verwendet werden, um somit in einem technischen Kreislauf zu bleiben. Damit reduziert sich auch der Ressourcenbestand nicht.

## Absatz 2

*<sup>2</sup> Zur Verwirklichung der Grundsätze nach Absatz 1 legt der Bund mittel- und langfristige Ziele fest. Er fasst zu Beginn jeder Legislatur einen Bericht über den Stand der Zielerreichung. Falls die Ziele nicht erreicht werden, ergreifen Bund, Kantone und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zusätzliche Massnahmen oder verstärken die bestehenden.*

Mit diesem Absatz wird gewährleistet, dass der neue Artikel nicht nur eine schöne Absichtserklärung bleibt. Der Bund muss somit zu Beginn jeder Legislatur „über die Bücher“. Werden Ziele nicht erreicht müssen Bund und Kantone im Rahmen ihrer bereits bestehenden Zuständigkeiten Massnahmen verschärfen oder neue einführen. Der Bundesrat soll neben dem, in den Übergangsbestimmungen vorgeschlagenen, „ökologischen Fussabdruck“, auch andere Konzepte oder Indikatoren (z.B. für Energie- und Materialeffizienz) erarbeiten und entsprechende Ziele setzen. Die Ziele müssen auch regional, sektoral sowie zeitlich spezifiziert werden damit deren Umsetzung alle 4 Jahre überprüft werden kann.

## Absatz 3

<sup>3</sup> Der Bund kann zur Förderung einer nachhaltigen und ressourceneffizienten Wirtschaft namentlich:

- a. *Forschung, Innovation und Vermarktung sowie Synergien zwischen wirtschaftlichen Aktivitäten fördern;*
- b. *Vorschriften für Prozesse, Produkte und Abfälle sowie für das öffentliche Beschaffungswesen erlassen;*
- c. *fiskalische und finanzielle Massnahmen ergreifen; insbesondere kann er positive steuerliche Anreize schaffen und eine zweckgebundene oder staatsquotenneutrale Lenkungssteuer auf den Verbrauch natürlicher Ressourcen erheben.*

Mit dieser Auflistung werden die Kompetenzen des Bundes zur Förderung einer nachhaltigen und ressourceneffizienten Wirtschaft gestärkt und erweitert. Damit kann der Bund, falls die Massnahmen von Bund und Kantonen „im Rahmen ihrer Zuständigkeiten“ nicht ausreichen, weitere Massnahmen ergreifen. Punkte a und b sowie finanzielle Massnahmen sind bereits mit der heutigen Verfassung möglich, bekommen aber durch die explizite Nennung in diesem Artikel eine höhere Legitimität. Neu ist die umfassende Möglichkeit, Steuern aufgrund von ökologischen Kriterien anzupassen (Bsp. tiefere Steuer für ökologisch besonders fortschrittliche Unternehmen und vice versa) und die Erhebung von Abgaben („Steuern“) auf natürlichen Ressourcen wie Erdöl, Uran, seltene oder gefährliche Materialien etc., sowie auf die Versiegelung von landwirtschaftlichen Böden.

### **Erläuterung zu 3 a:**

„Synergien zwischen Wirtschaftlichen Aktivitäten“ bedeutet die Schaffung von Industriezonen, in welchen Unternehmen zusammenarbeiten um den Ressourcenverbrauch zu optimieren und zu reduzieren. Beispielsweise die Verwertung von Abfällen anderer Unternehmen oder die Nutzung von Abwärme für das Heizen.

### **Erläuterung zu 3 b:**

Bei den Vorschriften zu Produkten soll der ganze Lebenszyklus eines Produktes mit einbezogen werden, damit sich die Gesamtökobilanz (Life Cycle Assessment) der Produkte verbessert. Ökologische Kriterien für das Beschaffungswesen erlauben es besonders innovative Produkte zu fördern und entsprechende Nischenmärkte zu schaffen. Diese ermöglichen die Weiterentwicklung der Produkte für die privaten Märkte.

### **Erläuterung zu 3 c:**

Unter finanziellen Massnahmen sind beispielsweise die Erhöhung der Forschungsmittel im Bereich der Cleantech oder der Förderung von Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Grünen Wirtschaft zu verstehen.

Steuerliche Anreize belohnen Unternehmen, welche sich übermässig für eine grüne Wirtschaft einsetzen.

Um die Akzeptanz zu gewährleisten, muss die Lenkungssteuer entweder staatsquotenneutral oder zweckgebunden sein. Das heisst die Einnahmen aus den Abgaben werden verwendet um entweder die genannten Massnahmen zu finanzieren (z.B. die Forschung) oder andere Steuern zu senken. Mit diesen Massnahmen ist eine schrittweise vorsichtige aber umfassende Ökologisierung des Steuersystems möglich.

# Übergangsbestimmungen

*Bis ins Jahr 2050 wird der „ökologische Fussabdruck“ der Schweiz so reduziert, dass er auf die Weltbevölkerung hochgerechnet eine Erde nicht überschreitet.*

Um sicher zu stellen, dass die Initiative nicht verwässert wird und genügend ambitionierte Ziele verfolgt werden, präzisieren die Übergangsbestimmung das zu erreichende Ziel. Diese Art der Präzisierung ist für umweltpolitische Volksinitiativen üblich. Der ökologische Fussabdruck<sup>1</sup> (Erläuterung zum Begriff siehe unten), wurde gewählt, weil damit ein inhaltlicher Konsens formuliert werden kann (ein Planet bis 2050) den alle verstehen und nachvollziehen können. Das Ziel „eine Erde“ ist eine langfristige Vision, welche als Grundlage zur Formulierung der kurz- bis mittelfristigen Ziele gelten soll.

Das Konzept selbst, hat wie jeder Umweltindikator, verschiedene Unsicherheiten. Es wird jedoch laufend verbessert. Das Konzept erlaubt es, auch noch nicht bekannte Umweltgefahren einzubeziehen und neue Erkenntnisse im Bezug auf die Gefährdung der Umwelt zu berücksichtigen. Der ökologische Fussabdruck geniesst mittlerweile einen hohen Bekanntheitsgrad und eine hohe Akzeptanz. Obwohl das Konzept vom Global Footprint Network (Mathis Wackernagel ist dessen Präsident) stammt und betreut wird, kann es dennoch unabhängig beurteilt werden.

Das Ziel 2050 wurde gewählt, weil der ökologische Umbau der Wirtschaft ein langfristiges Projekt ist. Veränderungen müssen heute angepackt werden, damit sie bis in 10, 20, 40 Jahren greifen. Auch hat der WBSCD (World Business Council for Sustainable Development) den gleichen Zeithorizont für die Reduktion des ökologischen Fussabdruckes auf eine Erde vorgeschlagen.<sup>2</sup>

Der vom Bundesrat vorgestellte Masterplan Cleantech hat ebenfalls das Ziel, den ökologischen Fussabdruck auf eine Erde zu reduzieren, definiert.

Die Volksinitiative für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft ermöglicht die Verankerung dieser Vision in die Bundesverfassung und gibt dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden die Möglichkeit diese zu konkretisieren.

## Ökologischer Fussabdruck

Der ökologische Fussabdruck ist ein Mass, welches den Verbrauch von unterschiedlichsten Ressourcen wie fossile Energien, Holz oder Ackerland in Flächeneinheiten (globale Hektaren) umrechnet. Importe und graue Energie sind soweit als möglich ebenfalls mit einberechnet. Der Fussabdruck zeigt anschaulich, wie viel Land- und Wasserfläche eine Region, ein Land, oder die ganze Menschheit tatsächlich benötigen würde, um den Ressourcenbedarf auf eine erneuerbare Art zu decken und die Abfälle zu neutralisieren (zum Beispiele die Aufnahme von CO<sub>2</sub> durch Wälder). Der ökologische Fussabdruck kann durch die Bevölkerungszahl geteilt und als Pro-Kopf-Mass verwendet werden. Dadurch lassen sich unterschiedliche Regionen besser vergleichen.

Die Schweiz hat zurzeit einen ökologischen Fussabdruck von 3.1. Das bedeutet, wenn alle Menschen auf der Welt mit ihren Ressourcen so umgehen würden wie die SchweizerInnen, würden 3 Planeten benötigt. Das Ziel „eine Erde“ bedeutet somit eine nachhaltige Wirtschaftsweise, welche unseren Planeten nicht übernutzt und sein natürliches Potential nicht reduziert.

---

<sup>1</sup> Für weitere Infos ist folgendes Dokument empfohlen: „Der ökologische Fussabdruck der Schweiz“ Link: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00125/index.html?lang=de> sowie die Webseite des Global Footprint Networks: [www.footprintnetwork.org](http://www.footprintnetwork.org)

<sup>2</sup> Link WBSCD : <http://www.wbcsd.org/templates/TemplateWBSCD5/layout.asp?type=p&MenuId=MTYxNg&doOpen=1&ClickMenu=LeftMenu>